

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

10.04.2019

Geschäftszeichen:

III 35-1.19.140-169/18

Zulassungsnummer:

Z-19.140-2315

Geltungsdauer

vom: **10. April 2019**

bis: **10. April 2024**

Antragsteller:

Renz System-Komplett-Ausbau GmbH

Forchenweg 37

71134 Aidlingen

Zulassungsgegenstand:

Bauprodukte (Profile) für Brandschutzkonstruktionen

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und sieben Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung von Profilen, "renz-Unterkonstruktions-Zubehöerteile" und "renz Glashalterungsprofile" genannt, jeweils nach Abschnitt 2. Sie gilt außerdem für den allgemeinen Nachweis zur Verwendung dieser Bauprodukte in Brandschutzkonstruktionen.

Die Zulassungsgegenstände sind zur Verwendung für Bauarten zum Errichten von Brandschutzkonstruktionen geeignet, wenn sie in der allgemeinen Bauartgenehmigung der jeweiligen Brandschutzkonstruktionen aufgeführt sind.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Aufbau

2.1.1 Allgemeines

Die grundsätzliche Eignung der Zulassungsgegenstände zur Verwendung in Brandschutzkonstruktionen wurde durch brandschutztechnische Eignungsnachweise an Bauteilen, insbesondere Brandprüfungen, im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens erbracht.

Die Zulassungsgegenstände sind in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen. Andere Nachweise, wie z. B. der Dauerhaftigkeit, sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht.

Es werden folgende Profile unterschieden:

- "renz-Unterkonstruktions-Zubehöerteile":
 - Ständerprofile
 - "renz Trennwandständerprofil"
 - Anschlussprofile:
 - "renz Bodenprofil"
 - "renz-Wandanschlussprofil"
- "renz Glashalterungsprofile":
 - "renz Glashalteprofil"
 - "renz-Klipsleistenprofil"
 - "renz Glasdeckstab"

Die Konstruktionsangaben der einzelnen Profile sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.1.2 "renz-Unterkonstruktions-Zubehöerteile"

2.1.2.1 Ständerprofile

Die "renz Trennwandständerprofil" müssen entsprechend Anlage 1 folgende Eigenschaften aufweisen:

- Material: 0,6 mm dickes, kaltverformtes, elektrolytisch verzinktes Stahlblech nach DIN EN 10346¹ und DIN EN 10131², Sorte DX51 (Werkstoff-Nr. 1.0917),

¹ DIN EN 10346:2015-10 Kontinuierlich schmelztauchveredeltes Flacherzeugnisse aus Stahl - Technische Lieferbedingungen

² DIN EN 10131:2006-09 Kaltgewalzte Flacherzeugnisse ohne Überzug und mit elektrolytischem Zink- oder Zink-Nickel-Überzug aus weichen Stählen sowie aus Stählen mit höherer Streckgrenze zum Kaltumformen - Grenzabmaße und Formtoleranzen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.140-2315

Seite 4 von 7 | 10. April 2019

- Querschnitt (in mm): 64 x 31
- Länge: max. 3000 mm

2.1.2.2 Anschlussprofile

Die Anschlussprofile müssen folgende Eigenschaften aufweisen:

- "renz Deckenprofil" entsprechend Anlage 2:
 - Material: kaltverformtes, elektrolytisch verzinktes Stahlblech nach DIN EN 10152³ und DIN EN 10131², Sorte DC01 (Werkstoff-Nr. 1.0330), perforiert
 - Querschnitt (in mm): 40 x 66 x 40 x 1,25
 - Länge: max. 3000 mm
- "renz Bodenprofil" entsprechend Anlage 3:
 - Material: kaltverformtes, elektrolytisch verzinktes Stahlblech nach DIN EN 10152³ und DIN EN 10131², Sorte DC01 (Werkstoff-Nr. 1.0330)
 - Querschnitt (in mm): 40 - 100 x 66 x 40 -100 x 1,25
 - Länge: max. 3000 mm
- "renz-Wandanschlussprofil" entsprechend Anlage 4:
 - Material: kaltverformtes, elektrolytisch verzinktes Stahlblech nach DIN EN 10152³ und DIN EN 10131², Sorte DC01 (Werkstoff-Nr. 1.0330), perforiert
 - Querschnitt (in mm): 40 x 64 x 40 x 1,25
 - Länge: 3000 mm

2.1.3 "renz Glashalterungsprofile"

Die "renz Glashalterungsprofile" sind wie folgt herzustellen:

- "renz Glashalterprofil" entsprechend Anlage 5:
 - Material: kaltverformtes, elektrolytisch verzinktes Stahlblech nach DIN EN 10152³ und DIN EN 10131², Sorte DC01 (Werkstoff-Nr. 1.0330)
 - Querschnitt (in mm): 10 x 16,5 x 19 x 1
 - Länge: max. 3000 mm
- "renz-Klipsleistenprofil" entsprechend Anlage 6:
 - Material: kaltverformtes, elektrolytisch verzinktes Stahlblech nach DIN EN 10346⁴, Sorte DX51D (Werkstoff-Nr. 1.0917),
 - Querschnitt (in mm): 29 x 9 x 0,6
 - Länge (in mm): 3000 mm
- "renz Glasdeckstab" entsprechend Anlage 7:
 - Material: Aluminium- Strangpressprofil nach DIN EN 12020⁵ aus der Legierung EN AW 6060 nach DIN EN 755-1⁶
 - Abmessungen (in mm): 66 x 25
 - Länge: max. 6000 mm

3	DIN EN 10152:2017-06	Elektrolytisch verzinkte kaltgewalzte Flacherzeugnisse aus Stahl zum Kaltumformen - Technische Lieferbedingungen
4	DIN EN 10346:2015-10	Kontinuierlich schmelztauchveredelte Flacherzeugnisse aus Stahl - Technische Lieferbedingungen
5	DIN EN 12020-1:2008-06	Aluminium und Aluminiumlegierungen; Stranggepresste Präzisionsprofile aus Legierungen EN AW-6060 und EN AW-6063; Teil 1: Technische Lieferbedingungen
6	DIN EN 755-1:2016-10	Aluminium und Aluminiumlegierungen - Stranggepresste Stangen, Rohre und Profile - Teil 1: Technische Lieferbedingungen

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

2.2.1.1 Allgemeines

Die Angaben zur Herstellung der Bauprodukte nach Abschnitt 2.1 sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.2.1.2 Korrosionsschutz

Es gelten die Festlegungen in den Technischen Baubestimmungen sinngemäß (z.B. DIN EN 1090-2⁷). Sofern darin nichts anderes festgelegt ist, sind nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche metallische Teile der Konstruktion mit einem dauerhaften Korrosionsschutz mit einem geeigneten Beschichtungssystem, mindestens jedoch Korrosionskategorie C2 nach DIN EN ISO 9223⁸ mit einer langen Schutzdauer (> 15 Jahre) nach DIN EN ISO 12944⁹, zu versehen; nach dem Zusammenbau zugängliche metallische Teile sind zunächst mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

2.2.2 Kennzeichnung der Bauprodukte

2.2.2.1 Kennzeichnung der speziellen "renz-Unterkonstruktions-Zubehörteile"

Die "renz Unterkonstruktions-Zubehörteile" nach Abschnitt 2.1 müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die "renz Unterkonstruktions-Zubehörteile" müssen mit einem Aufkleber (Etikett) versehen sein, auf dem folgende Angaben enthalten sind:

- Bezeichnung:
 - "renz Trennwandständerprofil", Abmessungen (gem. Abschnitt 2.1.2.1) bzw.
 - "renz Deckenprofil", Abmessungen (gem. Abschnitt 2.1.2.2) bzw.
 - "renz Bodenprofil", Abmessungen (gem. Abschnitt 2.1.2.2) bzw.
 - "renz-Wandanschlussprofil", Abmessungen (gem. Abschnitt 2.1.2.2)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.140-2315
- Herstellwerk
- Herstelljahr

2.2.2.2 Kennzeichnung der speziellen "renz Glashalterungsprofile"

Die "renz Glashalterungsprofile" nach Abschnitt 2.1.3 müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die "renz Glashalterungsprofile" müssen mit einem Aufkleber (Etikett) versehen sein, auf dem folgende Angaben enthalten sind:

7	DIN EN 1090-2:2011-10	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken
8	DIN EN ISO 9223:2012-05	Korrosion von Metallen und Legierungen - Korrosivität von Atmosphären - Klassifizierung, Bestimmung und Abschätzung (ISO 9223:2012)
9	DIN EN ISO 12944:1998-07	Beschichtungssysteme - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme - Teil 1: Allgemeine Einleitung (ISO 12944-1:1998)

- Bezeichnung:
 - "renz Glashalteprofil", Abmessungen (gem. Abschnitt 2.1.3) bzw.
 - "renz-Klipsleistenprofil", Abmessungen (gem. Abschnitt 2.1.3) bzw.
 - "renz Glasdeckstab", Abmessungen (gem. Abschnitt 2.1.3) bzw.
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.140-2315
- Herstellwerk
- Herstelljahr

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der

- "renz-Unterkonstruktions-Zubehörteile" nach Abschnitt 2.1.2 und
- "renz Glashalterungsprofile" nach Abschnitt 2.1.3

mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen.

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile:

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

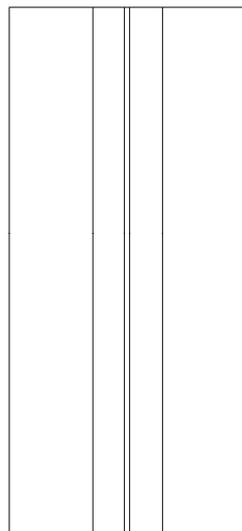
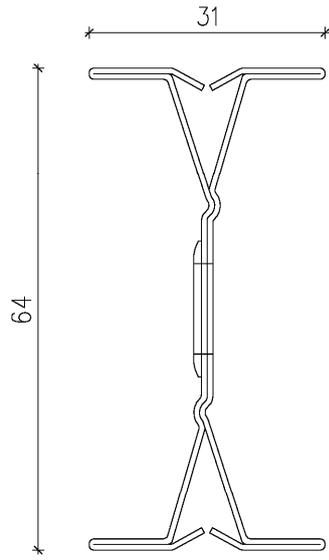
**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-19.140-2315**

Seite 7 von 7 | 10. April 2019

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt

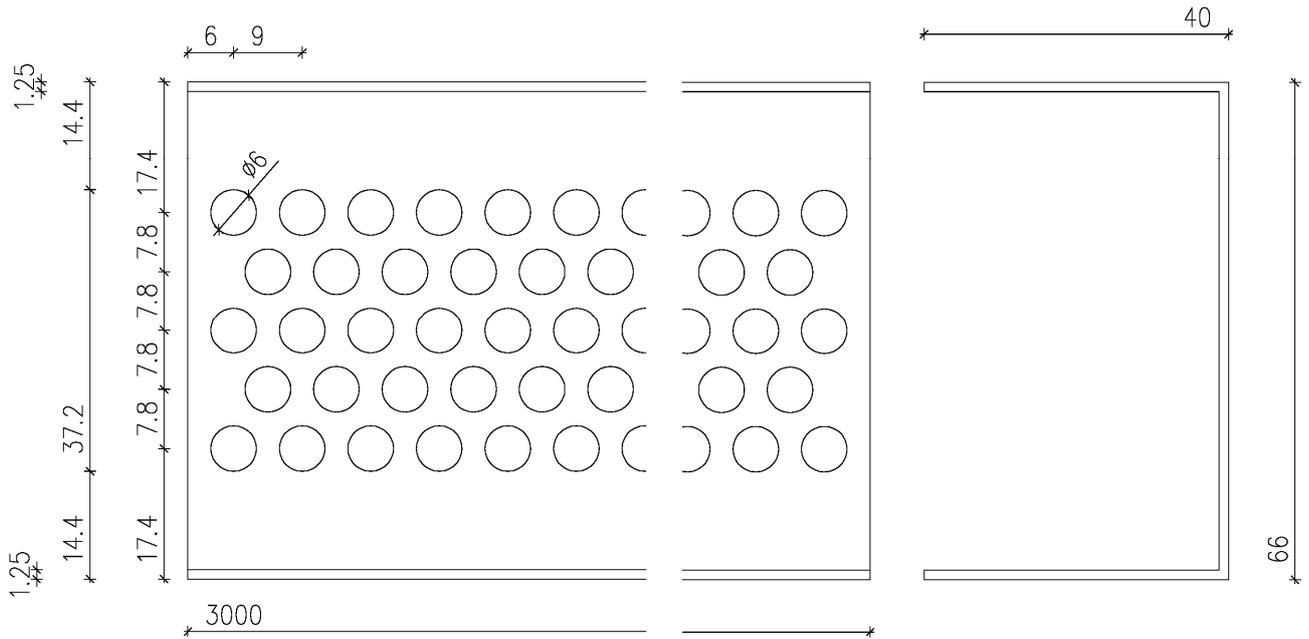


elektronische Kopie der abz des dibt: z-19.140-2315

Bauprodukte für Brandschutzkonstruktionen

renz - Trennwandständerprofil

Anlage 1

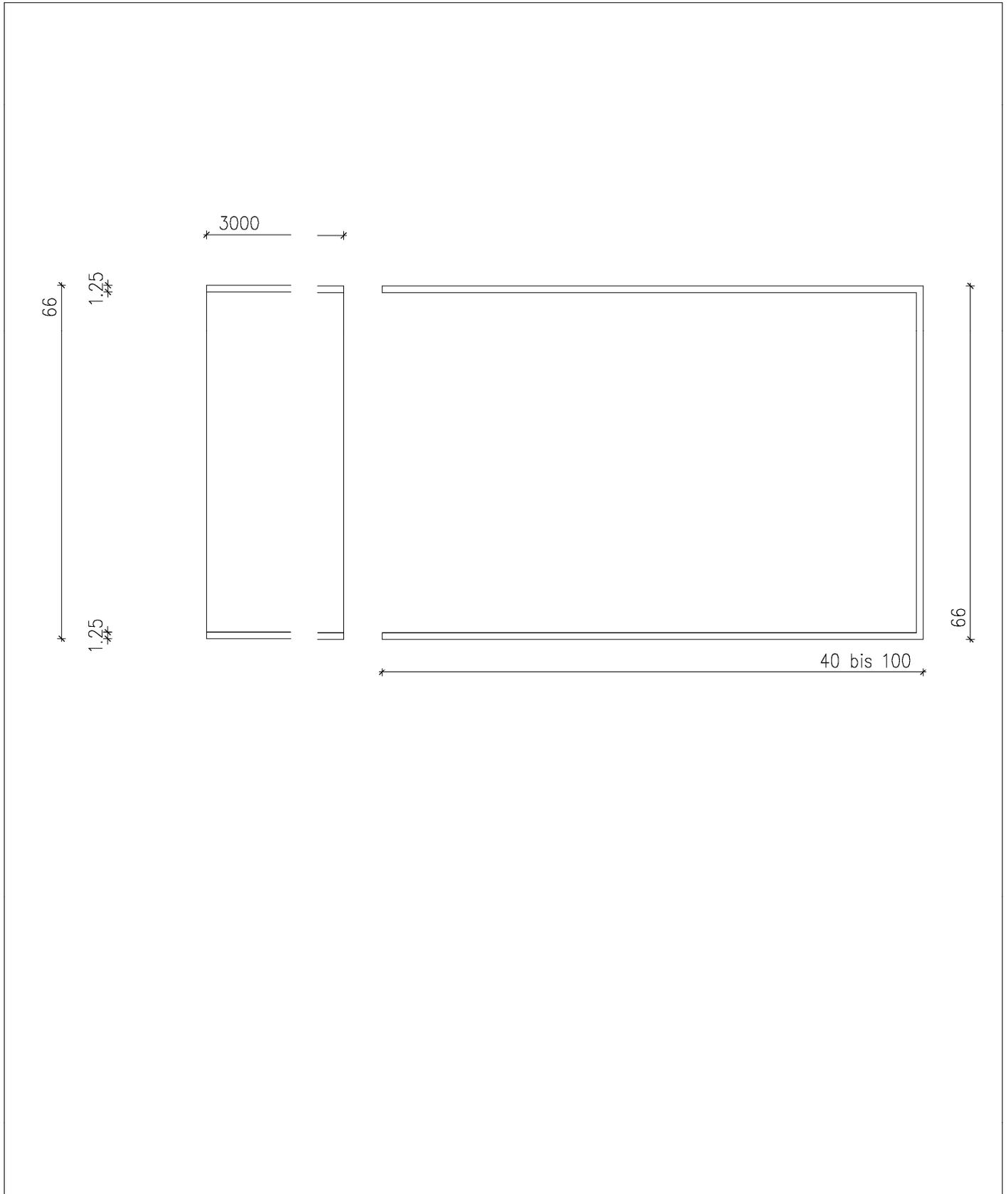


elektronische Kopie der abz des dibt: z-19.140-2315

Bauprodukte für Brandschutzkonstruktionen

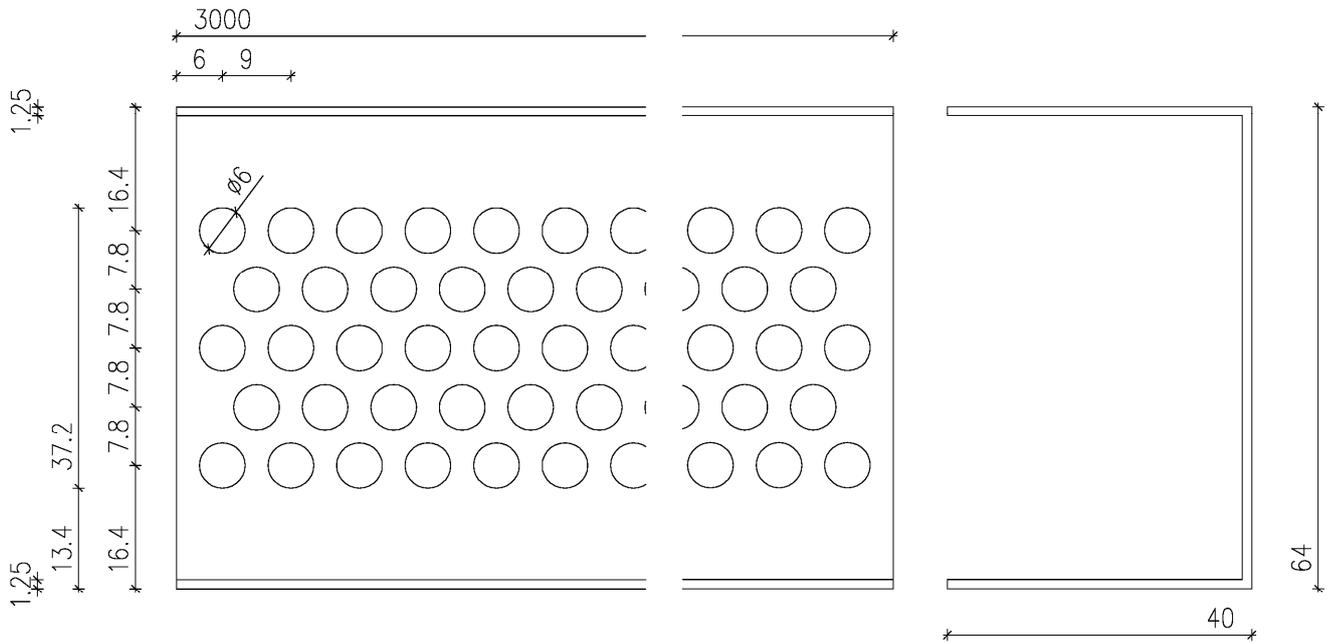
renz - Deckenprofil

Anlage 2



elektronische Kopie der abz des dibt: z-19.140-2315

Bauprodukte für Brandschutzkonstruktionen	Anlage 3
renz - Bodenprofil	

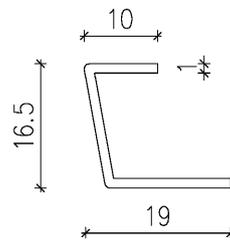


elektronische Kopie der abz des dibt: z-19.140-2315

Bauprodukte für Brandschutzkonstruktionen

renz - Wandanschlußprofil

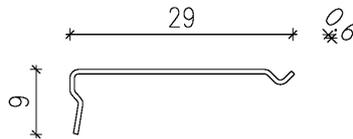
Anlage 4

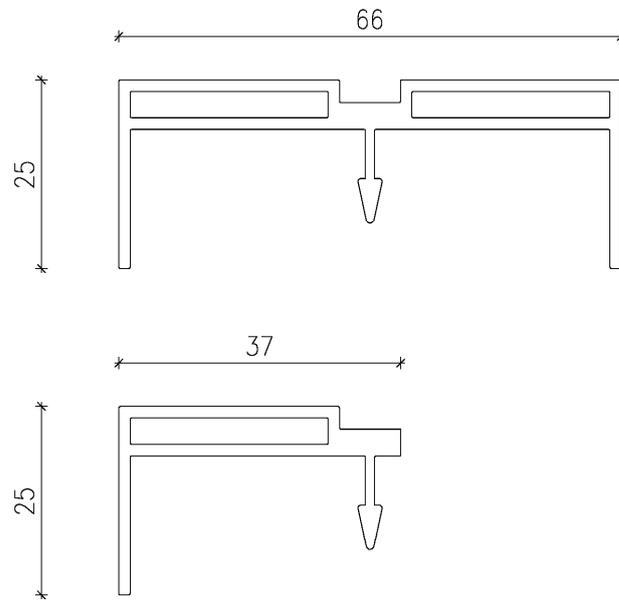


Bauprodukte für Brandschutzkonstruktionen

renz - Glashalteprofil

Anlage 5





elektronische Kopie der abz des dibt: z-19.140-2315

Bauprodukte für Brandschutzkonstruktionen

renz - Deckstab

Anlage 7